

Vorbeugende Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus in der Passionskirche München

Der Kirchenvorstand der Passionskirche hat am 14. Juni 2021 gemäß der Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in Gottesdiensten in der Zeit der Coronapandemie in den Kirchengemeinden und Evangelischen Diensten im Schreiben des Dekanats München vom 08. Juni 2021 unter Berücksichtigung der Änderungen im Infektionsschutzgesetz des Bundes und in der 13. BayIfSMV folgendes Sicherheits- und Hygienekonzept beschlossen (**Änderungen** zum Stand 24.05.2021 sind **rot markiert**):

I. Gottesdienste, Andachten, Kasualien

I.1. Allgemeine Regeln

- I.1.1. **Keinen Zutritt** haben alle Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - I.1.1.1. **positiv auf SARS-CoV-2** getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests,
 - I.1.1.2. vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen angeordnete **Quarantäne** für die jeweilige Dauer, Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt.
 - I.1.1.3. **Atemwegssymptome, Fieber** und anderweitig **akut erkrankt**.
- I.1.2. Am **Eingang** werden die **Hände** der Teilnehmer*innen **desinfiziert**.
- I.1.3. Die Zugänge der Kirche werden durch die Mesner*innen geöffnet, sodass der **kontaktlose Eingang und Ausgang** möglich ist. Im Falle von zwei aufeinanderfolgenden Gottesdiensten/ Veranstaltungen mit Wechsel der Teilnehmer*innen, ist der Zugang zur Kirche nur über das Hauptportal bzw. über den barrierefreien Zugang möglich. Ausgang über das Nordportal bzw. den barrierefreien Zugang.
- I.1.4. Der **Einlassdienst** stellt sicher, dass die ermittelte **Aufnahmekapazität** und die **Abstandsregelung** bei Betreten und Verlassen der Kirche zuverlässig eingehalten werden. Informationen zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar in der Kirche angebracht.
- I.1.5. **Körperkontakte** sind zu **vermeiden**.
- I.1.6. **Mindestabstand 1,5 m**, auch beim Betreten und Verlassen der Kirche. Ausnahme: Zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes, zu Geimpften und genesenen muss der Mindestabstand von 1,5m NICHT eingehalten werden.
- I.1.7. Das Tragen einer FFP-2-Maske ist während des gesamten Aufenthalts in der Kirche verpflichtend. Ausnahmen**
 - I.1.7.1. Kinder sind bis zum sechsten Lebensjahr von der Tragepflicht befreit.
 - I.1.7.2. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 15. Lebensjahr müssen nur eine **medizinische Gesichtsmaske** tragen.
 - I.1.7.3. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.

1.1.8. Bei Freiluftgottesdiensten besteht keine Maskenpflicht.

1.1.9. Im Kirchenraum werden **für den Sonntagsgottesdienst Gesangbücher** aufgelegt. Der Gebrauch ist per Aushang ansonsten nicht gestattet.

1.1.10. Die **Gottesdienstdauer** soll **60 Minuten** nicht überschreiten.

1.1.11. Die **Feier des Heiligen Abendmahls** ist nur in Form der Wandelkommunion mit Mindestabstand der Empfangenden zueinander mit 1,5 m möglich.

1.1.11.1. Obligatorisch für Liturg*in: Unmittelbar vor dem Gottesdienst Hände mit Seife waschen, unmittelbar vor der Austeilung gründliche Desinfektion der Hände.

1.1.11.2. Liturg*in teilt mit MNB aus, sodass die Spendeformel bei Austeilung gesprochen werden kann.

1.1.11.3. Während der Abendmahlsliturgie sind die Gaben zugedeckt.

1.1.11.4. Die Hostien werden in einen Kelch mit Wein bzw. Traubensaft leicht getaucht, ohne Berührung der empfangenden Person in die Hand gelegt und erst am jeweiligen Sitzplatz gegessen. Mundkommunion ist ausgeschlossen. Sollten die beiden Finger, mit denen die Hostien gegriffen werden, einen anderen Menschen berühren, so werden die Hände erneut desinfiziert. Austeilen der Hostien ggf. auch mit Zange.

1.1.12. In der Kirche sind die **Plätze** nummeriert. Es ist stets **eine Reihe Abstand** zu wahren, sowie innerhalb der Reihe ein Abstand von **drei Plätzen zwischen zwei Hausständen**, um den Abstand von 1,5 Meter einzuhalten. In der Regel werden die ungeraden Reihen genutzt. Bei Anspielen o.ä. können stattdessen die geraden Bankreihen genutzt. In Standardbestuhlung sind so bis zu 60 Sitzplätze vorgesehen, in hausstandsfreundlicher Bestuhlung bis zu 96 Sitzplätze. Einzelplätze für Liturg*innen und Mesner*innen weisen einen Mindestabstand zu anderen Sitzplätzen von 1,5 Meter Radius auf.

Für Gottesdienste im Freien ist zwischen den Gottesdienstteilnehmer*innen ebenfalls ein Mindestabstand von 1,5m zu wahren.

Bei Gottesdiensten, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zur Auslastung der Kapazitäten führen, wird ein Ticketanmeldeverfahren verwendet.

1.1.13. **Gottesdienstproben mit Teams:** Teams, die den Gottesdienst mitgestalten, dürfen für den Gottesdienst proben.

1.1.14. In Landkreisen und Städten, in denen die **nächtliche Ausgangssperre** zwischen 22 und 5 Uhr zum Tragen kommt, gilt diese auch für Gottesdienste.

1.2. Liturgisches Sprechen und Predigen ohne FFP2-Maske mit Mindestabstand 2m. Sofern kein Mikrofon zur Verfügung steht und lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, beträgt der Mindestabstand 4 m. Liturgische Tätige erhalten ein separates Funkmikrofon, das mit einer nach Gebrauch auszuwechselnden Plastikhülle geschützt wird.

1.3. Musik im Gottesdienst

1.3.1. Gemeindegesang ist bei einer Inzidenz unter 100 wieder erlaubt, in geschlossenen Räumen mit FFP2-Maske, im Freien auch ohne Maske, jeweils unter Einhaltung der gebotenen Abstände.

1.3.2. Ein Liturg/eine Liturgin darf ebenso wie ein kleines Ensemble **ohne Maske** singen. Selbsttests oder Schnelltests sind vorab empfohlen.

1.3.3. Vokal- und Instrumentalensembles sind möglich, auch einzelne Mitglieder von Posaunenchoren dürfen spielen. Blechbläser dürfen das Kondensat nicht aus dem Instrument frei ausblasen, sondern müssen es in Einwegtüchern auffangen und in geschlossenen Behältern entsorgen. Rein anlassbezogene Proben des Ensembles für einen konkreten Gottesdiensteinsatz sind möglich. **Regelmäßig wiederkehrende Proben** sind bei einer Inzidenz unter 100 zulässig. Dabei muss ein Abstand zueinander und in alle Richtungen von 2 m eingehalten werden, womit sich die Obergrenze für Ensembles ergibt.

1.3.4. Die **Empore** ist ausgewiesen für den*die **Organisten*in** und **8 weiteren Plätzen für Dirigent*in und 7 Sänger*innen bzw. Musiker*innen**. Die Sitzplätze haben einen Abstand von mind 1,5 Meter. Die Bodenmarkierungen neben bzw. vor den Sitzplätzen weisen einen Abstand zueinander und zum*r Organisten*in von 2 Meter auf. Findet ein Gottesdienst ohne Orgel statt bzw. bei Proben, kann ein*e Sänger*in/ Musiker*in einen Sitzplatz vor der Orgel einnehmen.

1.4. Kollekten: Es wird kein Klingelbeutel herumgereicht. Eine Einlage im Korb am Ausgang wird häufig für die Kollekte nach Kollektenplan und die Gemeinde eingesammelt. Die Zählung erfolgt mit Einweghandschuhen.

1.5. Heizen, Lüften, Reinigen: Zwischen und nach den Gottesdiensten achten die Mesner*innen in der Kirche auf Lüftung zur Minimierung der Aerosolbelastung. Die Heizung in der Kirche ist so einzustellen, dass sie 30 Minuten vor Nutzung der Kirche ausgeschaltet ist. Die Reinigung der Kirche erfolgt montags vor Öffnung der Kirche durch die Reinigungskräfte

2. Kirchenmusikalische Veranstaltungen und Proben

2.1. Konzerte sind ab einer **7-Tage-Inzidenz unter 100** möglich, **sofern** das staatliche Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen mit seinen detaillierten Regelungen u.a. zum Testnachweis eingehalten wird.

2.2. Proben im musikalischen Laienbereich sind ~~ab 21.05.2021 wieder~~ möglich bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100, sofern es eine **örtliche Allgemeinverfügung** gibt, die dies erlaubt. Hygieneschutzmaßnahmen sind dabei zu beachten, insbesondere ist das staatlich vorgeschriebene **Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater** (im Folgenden: Hygienekonzept Laienmusik) einzuhalten. Ausnahme von der Inzidenzregelung: kleine Ensembles, die für konkrete Gottesdienste proben.

2.3. Bei Proben richtet sich die **Höchstzahl der Teilnehmenden** nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes, bei dem der nach dem staatlichen Hygienekonzept vorgegebene Mindestabstand (s. 2.5.) zuverlässig eingehalten werden kann. Für die **Benutzung der umschlossenen Räume** sind die Vorgaben in **Punkt 7** für das Gemeindehaus und analog dazu für die Kirche, sowie für die Kirche der **Punkt I** zu **berücksichtigen**.

2.4. Außerdem besteht für Teilnehmende an Proben eine **Testnachweispflicht** (4.1.2 des Hygienekonzepts Laienmusik) (zu den möglichen Testmethoden siehe 5.4 des Hygienekonzepts Laienmusik).

2.5. Grundsätzlich wird für alle Musizierenden der erweiterte **Mindestabstand** von **2,0 m** empfohlen, bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist dieser Abstand verpflichtend. Beim Einsatz von Querflöten muss ein Abstand von mindestens 3,0 m nach vorne eingehalten werden. (2.1.2 des Hygienekonzepts Laienmusik)

2.6. Die **Aufnahme von Kontaktdaten** ist bei der Probe erforderlich und muss u.a. den Zeitraum des Aufenthaltes enthalten (weitere Vorgaben siehe 2.4 des Hygienekonzepts Laienmusik).

2.7. **Maskenpflicht:** Teilnehmende ab dem 15. Geburtstag haben während der Probe eine FFP2-Maske zu tragen, die nur soweit und solange entfällt, wie das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption dies nicht beeinträchtigt. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (2.2 des Hygienekonzepts Laienmusik).

2.8. **Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten** darf nur **ohne Durchblasen von Luft** abgelassen werden. Das **Kondensat** muss von den Verursachenden mit **Einmaltüchern aufgefangen** und **in geschlossenen Behältnissen entsorgt** werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung ist an den Waschbecken in den Toiletten und durch Handdesinfektion gegeben.

2.9. Weitere Einzelheiten finden Sie im genannten staatlichen **Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater**.

3. Erwachsenenbildung, außerschulische Bildungsangebote, Musikunterricht

3.1. Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung und vergleichbare Angebote, sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform erlaubt. Sofern der örtliche 7-Tage-Inzidenzwert über 100 liegt, sind Angebote in Präsenzform untersagt. Ausnahme: Erste-Hilfe-Kurse sind auch weiterhin bei einer Inzidenz bei über 100 zulässig. Angebote im Gemeindeleben mit Bildungsziel und Bildungsaufgabe, wie z.B. Glaubenskurse, Bibelstunden oder Zielgruppentreffen mit Bildungscharakter können entsprechend derselben Regelungen stattfinden. Es sind die Vorgaben für das Gemeindehaus (Nr. 7) zu beachten.

3.2. Instrumental- und Gesangsunterricht darf nur unter bestimmten Voraussetzungen als Einzelunterricht in Präsenzform stattfinden.

3.2.1. ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden;

3.2.2. für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt;

3.2.3. die Musik- bzw. Gesangslehrkraft hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

4. Gemeindearbeit, Veranstaltungen, Konfi- und Jugendarbeit

4.1. **Gemeindliche Gruppen:** Veranstaltungen gemeindlicher Gruppen, auch wenn sie regelmäßig stattfinden, dürfen bei einer...

4.1.1. **Inzidenz unter 50:** in **Gruppen bis zu 10 Personen** stattfinden.

4.1.2. **Inzidenz zwischen 50 und 100:** ist das (auch regelmäßige) Zusammenkommen von insgesamt **3 Hausständen mit bis zu 10 Personen** erlaubt.

Die zu den Hausständen gehörenden Kinder bis 14 Jahren bleiben bei der Bestimmung der Gesamtzahl außer Betracht, ebenso die geimpften und genesenen Personen.

4.2. **Gemeindliche Veranstaltungen** aus **besonderem Anlass** und mit einem von Anfang an klar **begrenzten und geladenen Personenkreis** sind erlaubt bei einer...

4.2.1. Inzidenz unter 50: mit bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel.

4.2.2. Inzidenz zwischen 50 und 100: bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel.

Eine Vermietung gemeindlicher Räume ist zu diesem Zweck möglich.

Geimpfte oder genesene Personen gehören zu der Gesamtzahl dazu.

Zwischen einer Inzidenz zwischen 50 und 100 müssen die Teilnehmer über einen Testnachweis verfügen

Für private Veranstaltungen nach den kirchlichen Kasualien, also aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis, müssen die geimpften und genesen Personen bei der Gesamtzahl **nicht mitgezählt** werden

4.3. Konfi- und Jugendarbeit: Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 können außerschulische Bildungsangebote in Präsenz stattfinden. Darunter fallen auch die Konfi-Arbeit sowie Angebote der Evangelischen Jugend und ihrer Mitgliedsverbände (Alter 6-27).

4.3.1. Übernachtungen sind grundsätzlich ~~ab dem 21.5. wieder~~ möglich und unterliegen den Bedingungen gemäß § 16 Beherbergung (13. BayLfSMV).

4.4. Führungen im Freien (z.B. Pilger- oder Wandertouren) sind ohne Begrenzung der Teilnehmendenzahlen zulässig, wenn grundsätzlich ein Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden von 1,5 m eingehalten werden kann. **Kirchenführungen** (auch **innen**) sind wieder erlaubt. FFP2-Masken sind erforderlich und ein Mindestabstand von 1,5m ist zu beachten.

Ein Schutz- und Hygienekonzept ist jeweils auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

5. Veranstaltungen

~~5.1. Veranstaltungen wie Gemeindefeste und Empfänge sind derzeit untersagt.~~

5. Gremiensitzungen, Konferenzen und Dienstbesprechungen

5.1. Zwingend erforderliche Präsenzsitzungen ehrenamtlicher Gremien von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind möglich. **Vereinssitzungen sind unter Auflagen erlaubt (s. 4.2).** Angesichts des Infektionsgeschehens wird dringend empfohlen, auf Präsenzsitzungen zu verzichten. Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse haben sich vielfach bewährt und sollen weiterhin als gute Arbeitsweisen genutzt werden.

6. Gemeindehaus

6.1. Allgemeine Regeln

6.1.1. Es dürfen **maximal 2 Gruppen** parallel im Gemeindehaus tagen.

6.1.2. Auf Grund des Mindestabstands im Radius von 1,5 Meter beträgt die **maximale Personenbelegung** für

6.1.2.1. Gemeindesaal: 25 Personen

6.1.2.2. Raum 2: 14 Personen

6.1.2.3. Raum I: 10 Personen

6.1.3. Durch nachfolgend genannte Ausnahmen kann sich die max. Personenbelegung erhöhen:

6.1.3.1. Ausgenommen vom Mindestabstand sind Angehörige des eigenen Hausstands.

6.1.3.2. Geimpfte und Genesene nach Veranstaltungsart und Inzidenzwert (s. 4.1. und 4.2.).

6.1.4. **Keinen Zutritt** haben alle Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

6.1.4.1. **positiv auf SARS-CoV-2** getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests,

6.1.4.2. vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen angeordnete **Quarantäne** für die jeweilige Dauer, Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt.

6.1.4.3. **Atemwegssymptome, Fieber** und anderweitig **akut erkrankt**.

6.1.5. Der **Mindestabstand** in den Gängen und Räumen, sowie bei Sitzplätzen beträgt **1,5 Meter**. Auf zeitversetztes Betreten und Verlassen der Räume durch die Teilnehmer*innen ist zu achten.

6.1.5.1. Die **Abstandsregel darf unterschritten** werden **mit Angehörigen des eigenen Hausstands**,

6.1.5.2. sowie mit Geimpften und Genesenen

6.1.5.3. Für **Sänger*innen und Musiker*innen an Blasinstrumenten** gilt ein **Mindestabstand von 2,0 Meter**. Die Einhaltung dieser Mindestabstände **reguliert die maximale Personenbelegung**. Die Gruppenleitungen bzw. Veranstaltenden müssen dies in den gruppenspezifischen Hygienekonzepten berücksichtigen. Blechbläser dürfen das Kondensat nicht aus dem Instrument frei ausblasen, sondern müssen es in Einwegtüchern auffangen und in geschlossenen Behältern entsorgen.

6.1.5.4. Bei heftiger oder schnellerer Atmung, sowie **bei längerer, gezielter Kommunikation** ist ein **Mindestabstand von mind. 2,0 Meter** empfohlen.

6.1.6. Das Tragen einer **FFP-2-Maske** ist **während des gesamten Aufenthalts** verpflichtend, mit folgenden Ausnahmen:

6.1.6.1. Kinder sind bis zum sechsten Lebensjahr von der Tragepflicht befreit.

6.1.6.2. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 15. Lebensjahr müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen.

6.1.6.3. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.

6.1.7. **Händehygiene** und **Desinfektionsmaßnahmen** sind selbstverantwortlich und bei Betreten verbindlich durchzuführen. Empfohlen und ausreichend sind das gründliche Händewaschen mit mindestens 30 Sekunden Dauer. Zusätzlich stehen Händedesinfektionsmittel und Einmalhandtücher im Eingangsbereich bereit,

Flächenreinigungsmittel in den Räumen. Im Eingangsbereich steht zudem eine Industrierolle mit Einmalhandtüchern für die Flächenreinigung bereit.

6.1.8. Der **Aufenthalt** ist **nur zum Zweck der Präsenzveranstaltung** gestattet. Ausnahme: Begleitung von eingeschränkt mobilen Teilnehmenden zu Beginn und Ende der Veranstaltung.

6.1.9. Der **Aufzug** ist **nur** durch **eine Person** zu nutzen.

6.1.10. **Jacken und Mäntel** sind von Teilnehmer*innen an ihrem **Sitzplatz/Tisch** zu halten, sodass es nicht zu einem direkten Kontakt der Kleidung mehrerer Personen kommt oder zu Verletzungen der Abstandsregelungen an den Garderoben bei Veranstaltungsbeginn oder -ende.

6.1.11. **Angabe von Kontaktdaten der Teilnehmenden:** Es werden in Verantwortung der Veranstaltungsleiter*innen Listen geführt, in die sich Teilnehmende mit Namen, Anschrift und Telefonnummer, sowie Uhrzeit der Anwesenheit eintragen müssen. Diese sind zwecks Kontaktverfolgung durch die Gesundheitsbehörden bei einer Infektion mit CoViD-19 vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Die Veranstaltungsleiter*innen übergeben die Listen zur Aufbewahrung dem Pfarramt.

6.1.12. **Nicht einsichtige Teilnehmende** können durch Ausübung des Hausrechts von den Gruppenleitenden bzw. Veranstaltungsleitenden des Hauses verwiesen werden.

6.1.13. **Teilnehmende** bitte...

6.1.13.1. **beachten** die **Husten-** und **Niesetikette in die Armbeuge**

6.1.13.2. **entsorgen benutzte Taschentücher** direkt in den Mülleimer.

6.1.13.3. **minimieren den Kontakt mit** häufig genutzten **Oberflächen** (Türklinken, Schalter ect.) soweit als möglich.

6.1.13.4. **vermeiden** mit den Händen das **Gesicht zu berühren**, besonders nicht die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen).

6.2. **Veranstaltungen, Gruppen & Besprechungen im Gemeindehaus**

6.2.1. Die **Gruppenleitungen** bzw. **Veranstaltenden informieren** die Teilnehmenden über das Hygienekonzept vor Beginn der Veranstaltung/ des Gruppentreffens und dokumentieren dies auf der Teilnehmendenliste. Verantwortlich sorgen sie für die ordnungsgemäße Eintragung aller Teilnehmenden. Die Teilnehmendenlisten werden unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zur Verwahrung dem Pfarramt der Passionskirche übergeben, persönlich oder durch Einwurf in den Briefkasten. Blankovorlagen stellt das Pfarramt bereit.

6.2.2. Bei Gruppentreffen und Veranstaltungen **dokumentieren** die Gruppenleitungen bzw. Veranstaltenden zusätzlich die **Sitzordnung** der anwesenden Personen und geben diese unmittelbar nach Ende der Veranstaltung im Pfarramt der Passionskirche ab, persönlich oder durch Einwurf in den Briefkasten.

6.2.3. **Veranstaltungen**, die **Körperkontakt** erfordern, sind **untersagt**. Soweit erforderlich und infektionsschutzrechtlich vertretbar, kann das zuständige Gesundheitsamt München Ausnahmen von dieser Untersagung, ggf. mit Auflagen, genehmigen.

6.2.4. **Gruppenarbeit mit Unterschreitung des Mindestabstandes** ist **nicht zugelassen**. Soweit erforderlich und infektionsschutzrechtlich vertretbar, kann das zuständige Gesundheitsamt München Ausnahmen von dieser Untersagung, ggf. mit Auflagen, genehmigen.

6.2.5. **Küchennutzung** ist **nicht möglich**.

6.2.6. Die **Räumlichkeiten** sind **regelmäßig** zu **lüften** bei ganz geöffneten Fenster und Türen, idealerweise auf Durchzug. **Vor Beginn** der Veranstaltung und **nach Beendigung** ist jeweils zusätzlich zu lüften.

6.2.6.1. Bei gemeinsamen **Singen** und **Musizieren** mit Blasinstrumenten folgen spätestens **auf 20 Minuten Probe mind. 10 Minuten Lüften**.

6.2.6.2. Bei allen anderen Veranstaltungen ist **binnen einer Stunde mind. 10 Minuten** zu lüften.

6.2.7. **Gegenstände**, wie Tassen, Gläser oder anderes Geschirr und **Arbeitsmaterialien**, wie z.B. Stifte Scheren o.ä. sollen **nicht mit anderen Personen geteilt** werden und möglichst mitgebracht werden.

6.2.8. Es dürfen **keine Lebensmittel oder Süßigkeiten in Schalen für mehrere Personen** (z.B. auf Tischen bei Veranstaltungen) angeboten oder verteilt werden.

6.2.9. **Toiletten** dürfen nur von **einer Person** betreten werden. Ausnahme: Eine Mobilitätshilfe darf begleiten.

6.2.10. Gruppenleitungen bzw. Veranstaltende müssen eine **ausgedruckte Version** des **gruppen- bzw. veranstaltungsspezifischen Hygienekonzepts**, sowie des **Hygienekonzeptes des Hauses** für mögliche Kontrollen durch die staatlichen Behörden eigenverantwortlich während der Veranstaltung vorzeigen können. Ein Ausdruck des Hygienekonzeptes wird gestellt.

6.2.11. Alle **möglicherweise berührten Einrichtungsgegenstände**, insbesondere Tische, Stühle, Lichtschalter, Türgriffe, Handlauf im Treppenhaus (nur bei Saalnutzung), **Sanitäreinrichtungen** werden **im Anschluss an die Veranstaltung gereinigt**. Zusätzliche Reinigungsmittel stehen in den Räumen zur Verfügung. Wichtig ist die mechanische Reibung mit den Einwegindustrietüchern im Eingangsbereich. Alleiniges Einsprühen ist nicht ausreichend. Ebenso werden die **Mülleimer mit den entsorgten Einwegtüchern** unmittelbar nach Veranstaltungsende in der grauen Restmülltonne der Kirchengemeinde auf dem Parkplatz **entleert**. Die Gruppenleitungen bzw. Veranstaltenden sorgen hierfür.

6.3. Sonstiges

6.3.1. Die Teilnehmendenlisten und Sitzordnungen werden durch das Pfarramt so verwahrt, dass Dritte diese nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck (gemäß §13 DSGVO) einen Monat aufbewahrt werden und werden dann vernichtet.

6.3.2. Informationen zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar im Haus angebracht.

6.3.3. Mittel für die Handdesinfektion, Seifen, Reinigungsmittel und Einweghandtücher stehen zur Verfügung.

7. Regelungen nach Inzidenzwerten

7.1. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet, wenn bezogen auf die Inzidenzwerte in München

7.1.1. eine **7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten** wird, mit den **Angehörigen des eigenen Hausstands** sowie **zusätzlich einer weiteren Person**; die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 bleiben bei der Gesamtzahl außer Betracht. Zulässig ist dabei die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus dem eigenen und höchstens einem weiteren Hausstand umfasst.

7.1.2. die **7-Tage-Inzidenz** zwischen **35 und 100** liegt, mit den **Angehörigen des eigenen Hausstands** sowie zusätzlich den **Angehörigen eines weiteren Hausstands**, solange dabei eine **Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen** nicht überschritten wird; die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 bleiben bei der Gesamtzahl außer Betracht.

7.1.3. eine **7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten** wird, mit den Angehörigen des **eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände**, solange dabei eine **Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen** nicht überschritten wird. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 bleiben bei der Gesamtzahl außer Betracht.

7.1.4. Geimpfte und genesene Personen werden Personen mit negativen Testergebnissen grundsätzlich gleichgestellt. Bei privaten Zusammenkünften und ähnlichen sozialen Kontakten, bei denen sowohl geimpfte oder genesene als auch sonstige Personen teilnehmen, bleiben geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt (§ 1a 12. BaylFSMV in der Fassung von 06.05.2021). Diese Regelung gilt auch für Gottesdienste. Bei Gottesdiensten, bei denen eine Überschreitung der Höchstzahl zu erwarten ist, weisen geimpfte bzw. genesene Personen ihren Zustand im Rahmen der Anmeldung nach.

7.2. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

7.3. Die **Einschränkungen gelten nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten** sowie für **ehrenamtliche Tätigkeiten** in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein **Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich** ist.

7.4. Der Aufenthalt auf dem Parkplatz, Kirchplatz und dem Garten ist ohne Maske, bei Wahrung des Mindestabstandes von 1,5m, ausgenommen zu Personen des eigenen Hausstandes, Genesenen oder Geimpften möglich.

8. Schnelltests

8.1. Die Angestellten der Passionskirche erhalten einmal wöchentlich das Angebot eines Selbsttests.

8.2. Der*die Pfarramtssekretär*in erhält auf Grund des Besucherverkehrs zweimal wöchentlich das Angebot eines Selbsttests.

8.3. Alle, die an Gottesdiensten (liturgisch, in Ensembles oder Sicherheitsteams) beteiligt sind, können sich zuvor testen. Schnelltests bieten nur eine Momentaufnahme. Hygiene-Schutzvorkehrungen müssen unbedingt auch bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses eingehalten werden.